

MWST-News November 2022

1) Wie funktioniert der Wechsel von der vereinnahmten zur vereinbarten Abrechnung?

Wer die MWST nach vereinnahmten Entgelten abrechnen will, muss dazu das Formular "[Antrag auf Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten](#)" ausfüllen und einreichen. **Für den umgekehrten Wechsel von der vereinnahmten zur vereinbarten Abrechnung gibt es kein Formular.** Dazu schreibt man der ESTV in einem E-Mail (an: mwst.erhebung@estv.admin.ch) oder Brief, dass der bewilligte Antrag auf Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten per Stichtag XY widerrufen wird, und bittet um Bestätigung.

Auf den Wechselzeitpunkt hin ist die MWST auf den Debitoren abzurechnen und bei effektiver Abrechnung kann gleichzeitig die Vorsteuer auf den Kreditoren geltend gemacht werden ([Art. 106 Abs. 1 MWSTV](#) bzw. bei Saldosteuersatzabrechnung [Art. 107 Abs. 1 MWSTV](#)).

Auch ein rückwirkender Widerruf wird in der Praxis zugelassen, wenn man vorbringt, dass seit dem gewünschten Wechselzeitpunkt vereinbart abgerechnet und die MWST auf den Debitoren laufend entrichtet wird.

Für einen Wechsel von der vereinnahmten zur vereinbarten Abrechnung (und umgekehrt) hat die ESTV keinen Zeitpunkt festgelegt. Geregelt ist einzig, dass die einmal gewählte Abrechnungsart während mindestens einer Steuerperiode, sprich während mindestens einem Kalenderjahr, beibehalten werden muss ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)). Ansonsten sind die Unternehmen frei, den Wechselzeitpunkt zu bestimmen. Sinnvoll ist es natürlich, den Wechsel so zu wählen, dass er auf den Beginn einer MWST-Abrechnungsperiode fällt, da sonst die Anpassungen in der buchhalterischen Abwicklung mühsam sind.

2) Was ändert sich für den Flughafen Basel EuroAirport?

Am 28. September 2022 hat die ESTV in der [MWST-Info 06, Ziff. 2](#) und [MWST-Branchen-Info 11 Ziff. 1.2](#) eine Praxisänderung zum Flughafen EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg publiziert.

Das gesamte Areal des Flughafens Basel EuroAirport befindet sich auf französischem Staatsgebiet. Der schweizerische Sektor wird mehrwertsteuerlich jedoch seit Jahrzehnten wie Inland behandelt. Davon ausgenommen waren baugewerbliche Leistungen, die generell als in Frankreich erbracht galten und (nur) der französischen Mehrwertsteuer unterlagen.

Ein am 28. Dezember 2017 in Kraft getretenes Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich¹ bewirkte nun eine Praxisänderung. Dem Abkommen zufolge unterliegen die Aktivitäten von im Schweizer Sektor des Flughafens tätigen Unternehmen der Schweizer Mehrwertsteuer². **Baugewerbliche Lieferungen, die im schweizerischen Sektor von anderen**

¹ [Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht \(SR 0.748.131.934.924\)](#)

² Vgl. [Art. 4 des Abkommens](#)

Unternehmen als der Flughafengesellschaft erbracht werden, unterliegen deshalb ab dem 28. Dezember 2017 (nur) der Schweizer Mehrwertsteuer.

Baugewerbliche Lieferungen der Flughafengesellschaft im schweizerischen Sektor unterliegen hingegen weiterhin (nur) der französischen Mehrwertsteuer.

Tipp: Die neue Praxis zur Schweizer Mehrwertsteuer ist zu Gunsten der MWST-pflichtigen Unternehmen ab 28. Dezember 2017 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Fällt die Praxisänderung zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person aus, gilt sie nach unserem Verständnis ab dem 1. Januar 2023.

3) Wie wirken sich Negativzinsen mehrwertsteuerlich aus?

Ebenfalls am 28. September 2022 hat die ESTV erstmals ihre Praxis zu Negativzinsen publiziert. Betroffen sind die MWST-Info 09 sowie die MWST-Branchen-Info 14. In [Ziffer 5.13 der MBL 14](#) wird - wenig überraschend - festgehalten, dass Negativzinsen Zinsen im Sinne von [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a MWSTG](#) sind. Bei Negativzinsen erzielt jedoch der Kapitalnehmer (z.B. Bank) den ausgenommenen Umsatz.

Beim Kapitalgeber (z.B. Kontoinhaber) sind Negativzinsen der ESTV zufolge als eine Minderung des Zinsertrages zu behandeln. Eine Nettobetrachtung ist also zulässig. Dies bedingt aber, dass es auch Zinsertrag gibt. Ohne Zinsertrag können die Negativzinsen beim Kapitalgeber nichts anderes Finanzaufwand sein. In beiden Fällen ist beim Kapitalgeber keine Vorsteuerkorrektur nötig.

Beim Kapitalnehmer (z.B. Bank) reduzieren Negativzinsen den Zinsaufwand. Auch hier kommt es zu einer Nettobetrachtung. Nur wenn es in derselben Steuerperiode keinen Zinsaufwand gibt, ist der Negativzins beim Kapitalnehmer Entgelt für eine von der MWST ausgenommene Leistung, was den Vorsteuerabzug ausschliesst und je nach Situation zudem eine Vorsteuerkorrektur erfordert (nur in dieser Konstellation wären Negativzinsen in der MWST-Abrechnung als Umsatz in der Ziffer 200 zu zeigen und unter Ziffer 230 in Abzug zu bringen).

Fazit: In der Regel haben Negativzinsen keine MWST-Konsequenzen.

Tipp: Die neue Praxis ist zu Gunsten der MWST-pflichtigen Unternehmen ab 28. September 2022 anwendbar, rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden. Fällt sie zu Ungunsten der MWST-pflichtigen Person aus, gilt sie ab dem 1. Januar 2023.

MWST FISKALVERTRETUNG
VAT FISCAL REPRESENTATION
SCHWEIZ/SWITZERLAND

